

## Der Zilfte Titul.

Von denen andern Seiten-Erben/  
und weiter gesippten Freunden.

**W**ann keine Geschwistern / noch deren Kinder / oder Kinds-Kinder vorhanden / so fallet die Erbschaft auf die Person / welche sonsten in der Seiten-Lini die nächste im Grad der Sippchaft ist : wann aber mehr Personen in gleichem Grad vorhanden wären / so erben dieselbe des Verstorbenen Haab und Güter ohne Unterschied / ob selbige von dem ober-oder unter-Stammen herrühren / oder von dem Erb-lasser selbst erobert worden ; und zwar nicht nach dem Stammen / sondern nach Anzahl der Personen.

## Der Zwölfte Titul.

Von denen verziehenen Töchtern  
des Herren-und Ritter-Stands.

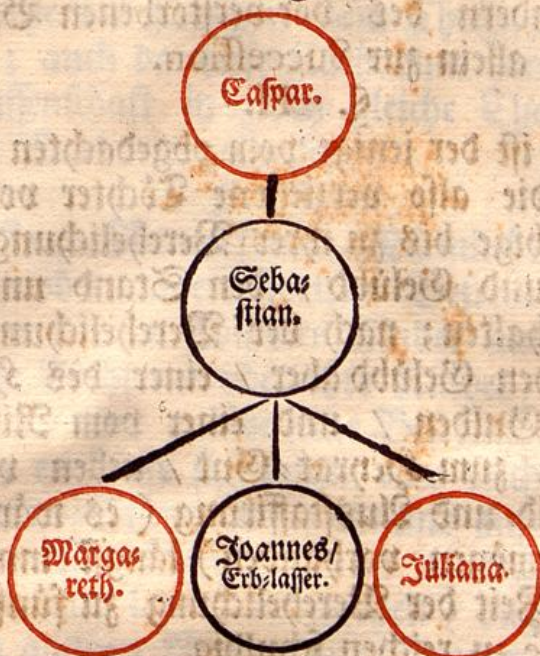
## §. I.

**W**eilen in diesem Unsern Erb-Herzogtum bey dem Herren- und Ritter-Stand von Alters-her gebräuchig gewesen / daß die Töchter zu besserer Erhaltung der Adelichen Geschlechter sich des Erb-Rechts gegen dem Vatter / und dessen ab- und auf-steigende Lini, solang derselbe Stammen wehret / verziehen müssen / so wollen Wir es noch hinfüro dabey allerdings bewenden lassen / mit dem Zusatz / daß ob sie schon keine schriftliche Verzicht von sich gegeben hätten / dannoch solang der Manns-Stammen ab- und auf-steigender Lini wehret / für verziehen gehalten werden sollen ; wo aber die Verzichten durch besondere Pacta Familix auf den ganzen Namen und Stammen vorgesehen seynd / lassen Wir es dabey auch verbleiben.

Exem-



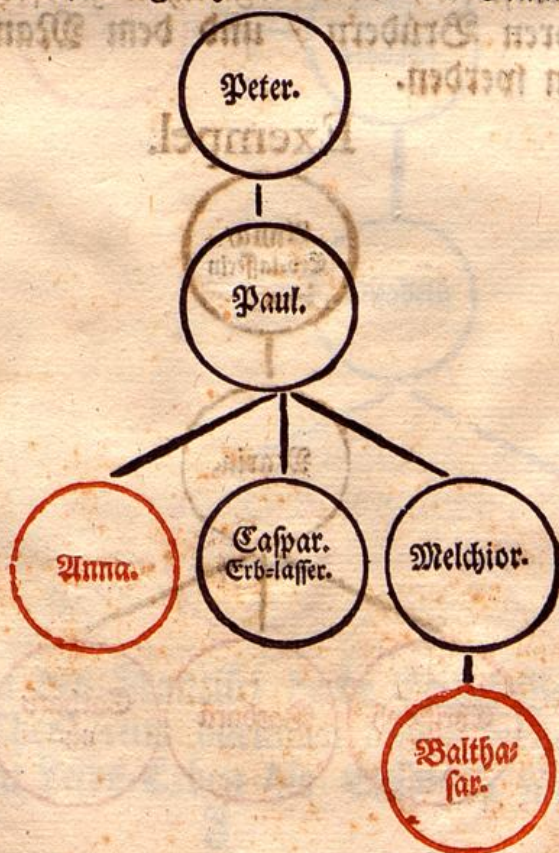
Exempel.



Hier erbet des Joannis An. Herz Caspar die Verlassenschaft des Joannis / mit Ausschliessung des Erblassers zweyer Schwestern Margarethæ / und Juliane.

Andertes Exempel.

Wo die Verzichten auf den ganzen Namen und Stammen vorgesehen.



Hier



Hier kommet auf Absterben des Caspar nicht dessen Schwester Anna / sondern des vorverstorbenen Bruders Melchior Sohn Balthasar allein zur Succession.

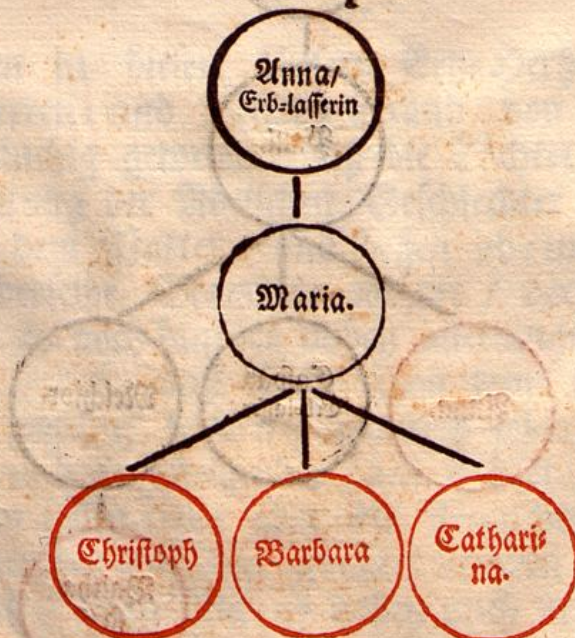
## §. II.

Herentgegen ist derjenige vom obgedachten Manns-Stammen / welcher die also verziehene Töchter von der Erbschaft ausschließet / selbige bis zu ihrer Verhelichung / oder Clösterlichen Eingang und Gelübd / den Stand und Vermögen gemäß / zu unterhalten; nach der Verhelichung / oder beschehenen Clösterlichen Gelübd aber / einer des Herren-Stands: Zwey Tausend Gulden / und einer vom Ritter-Stand Ein Tausend Gulden zum Heyrat-Gut / neben vorhergehend: gebührender Bekleid- und Ausstaffirung ( es wäre dann ein wesentliches Unvermögen vorhanden ) längst inner Jahrs-Frist / neben dem von Zeit der Verhelichung zu fünf per Cento verflössenen Interesse zu reichen schuldig.

## §. III.

Jedoch sollen die Töchter / und ihre Erben in denen Mütterlichen Haab und Gütern / auch allen Erbschaften / welche von dem Mütterlichen Stammen / als An-Frauen / Ur-An-Frauen / Schwestern / oder dergleichen Personen verlassen werden / neben ihren Brüdern / und dem Manns-Stammen zu erben zugelassen werden.

## Exempel.



Hier

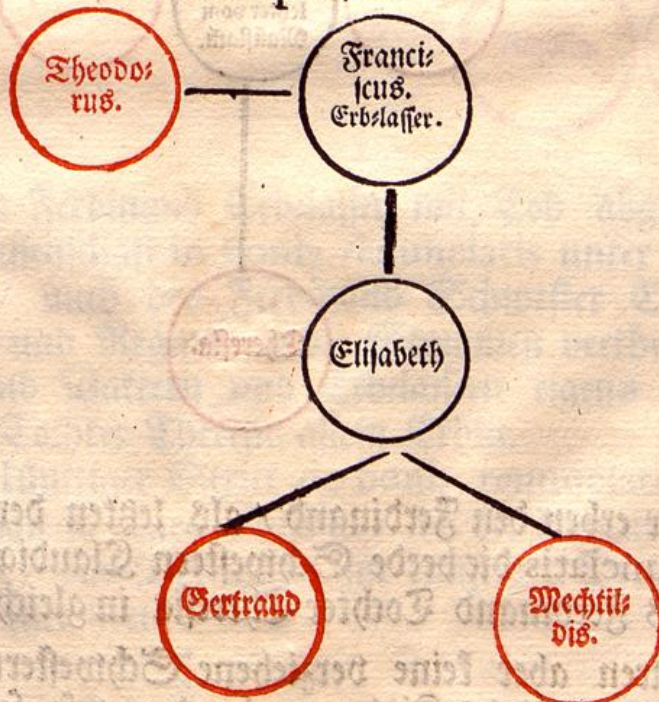


Hier wird der An-Frau Annæ Verlassenschaft in drey gleiche Theil vertheilt / zwischen dem Christoph / Barbaræ / und Catharinæ ; auch da diese Catharina hernach verstirbet / wird dero Verlassenschaft in zwey gleiche Theil zwischen dem Christoph / und Barbaræ getheilet.

## S. I V.

Dafern ein Land-Mann keinen Männlichen Leibs-Erben / sondern Brüder / oder andere weitere Besreundte an einem / und dann Töchter / oder Töchers-Kinder andern Theils verliesse / so sollen die Töchter / oder ihre Kinder / und nicht des abgelebten Bruder / oder andere seine Besreundte vom Manns-Stammen erben ; es hätte sich dann eine solche Tochter gegen dem ganzen Manns-Stammen in ab- und auf-steigender / und Seiten-Lini freywillig verziehen ; oder es wäre in eines Geschlechts Erb-Einigung lauter vorgesehen / daß sich die Weibs-Personen auf den ganzen Namen und Stammen verziehen sollen / in welchen Fällen die Töchter auch von des Vatters Brüdern / und deren Männlichen Erben ausgeschlossen wären.

## Exempel.



Hier schliessen des Francisci beede Enckel Gertraud / und Mechtildis den Theodorum darumen aus / weilen aus Mangel der Männlichen Leibs-Erben die Elisabeth für keine verziehen

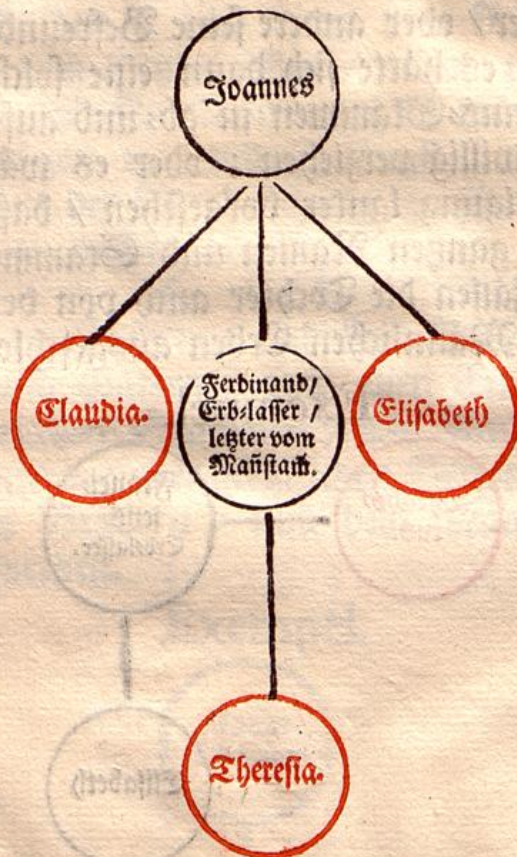


hene Tochter auf die freye Väterliche Verlassenschaft kan angesehen werden / mithin hat es bey dem ordinari Successions-Recht sein betwenden.

S. V.

Wann neben denen Töchtern auch verziehene Schwestern des letzt-verstorbenen Manns-Stammen vorhanden / sollen dieselbe in bonis renunciatis als Regredient-Erbinnen zu gleichen Theilen in die Häupter erben.

Exempel.



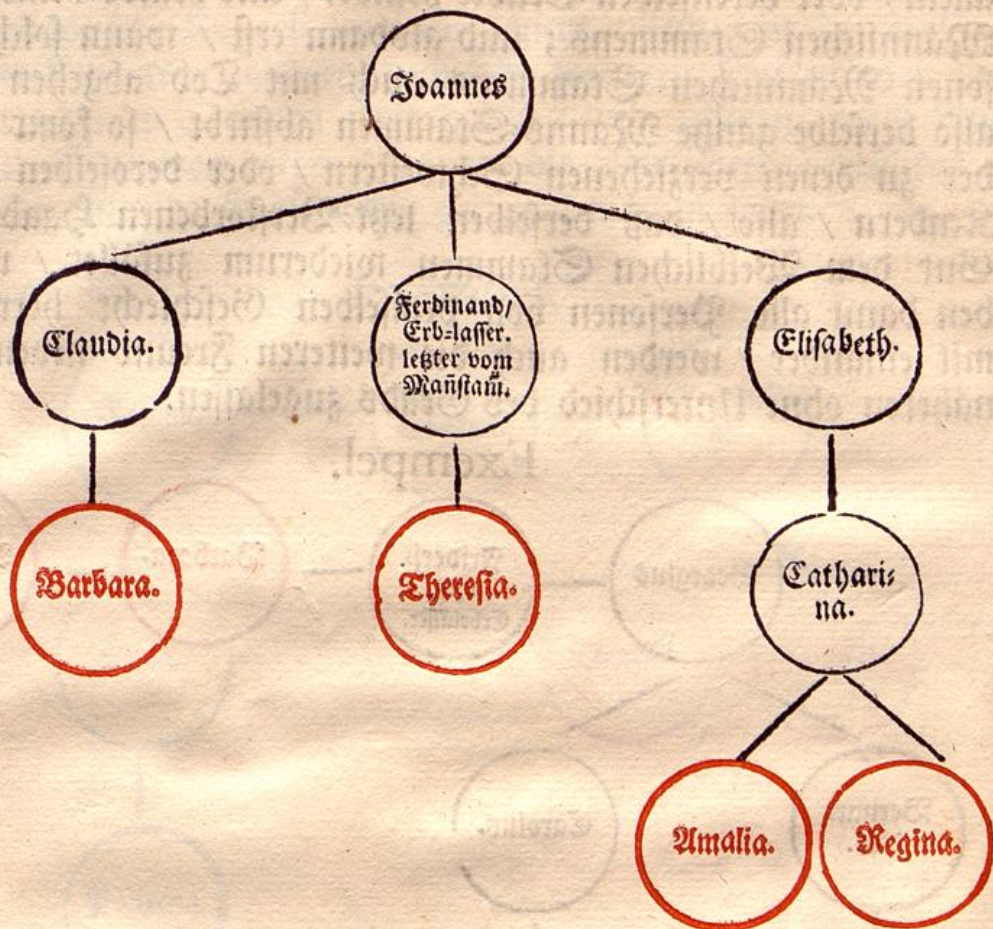
Hier erben den Ferdinand / als letzten der Famili, in bonis renunciatis die beede Schwestern Claudia / und Elisabetha / nebst des Ferdinand Tochter Theresia in gleiche Theil.

Wären aber keine verziehene Schwestern / sondern deren Kinder oder Kinds-Kinder vorhanden / so sollen sie nicht nach Anzahl der Personen / sondern nach dem Stammen zur Erbschaft zugelassen werden.

Exem-



## Exempel.



Hier / wann Ferdinand Erb-lasser mit Tod abgeheth / so wird dessen Verlassenschaft in bonis renunciatis unter die Theresia / Barbara / auch des Ferdinand Schwester Elisabethæ Enckeln Amalia / und Regina / in die Stammen vertheilet : In dem vom Ferdinand Vattern und Erb-lassern eigens eroberten Gut aber ist die Tochter Theresia allein Erbin.

Damit aber künftiger Stritt de bonis renunciatis verhütet werde / solle man in denen Casibus, wo die Renunciations-Fälle sich ereignen / alle Vorsehung zur künftigen Prob der renunciirten Güter fürkehren.

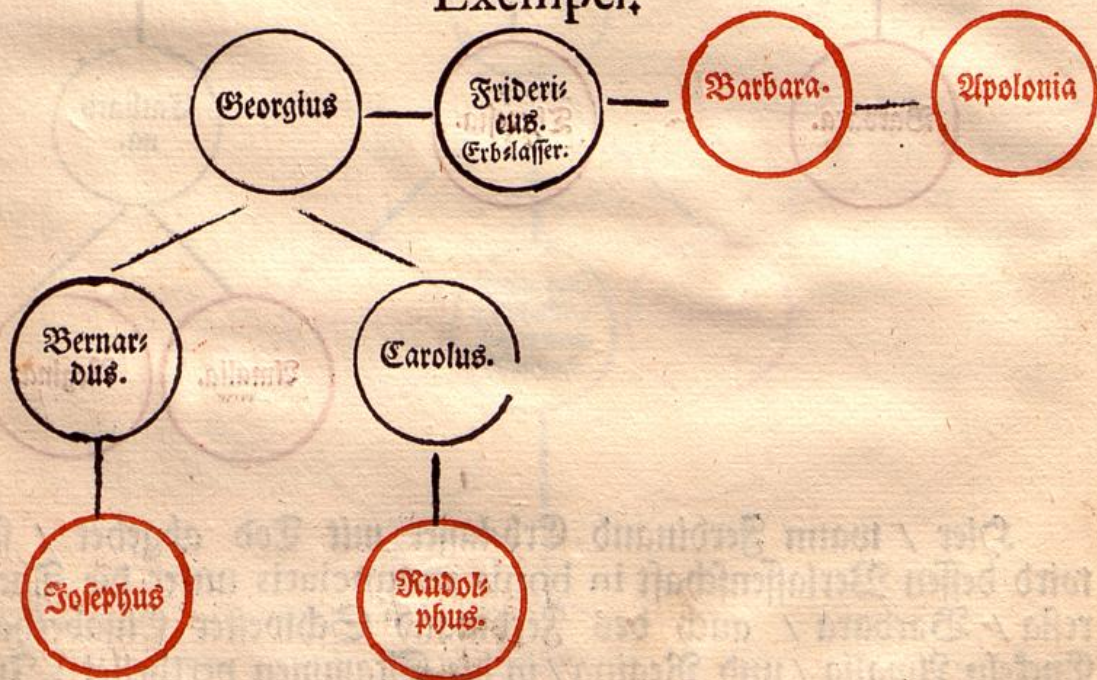
## §. VI.

Gehet einer mit Tod ab / und verlast weder Männliche / noch Weibliche Leibs-Erben absteigender Lini, sondern allein Brüder / oder deren Descendenten / und darbey auf den ganzen Manns-Stammen verziehene Schwestern / oder die sich zu



verziehen schuldig / so fällt seine Verlassenschaft auf die Brüder allein / oder derselben Brüder Kinder / und Kinds-Kinder auch Männlichen Stammens ; und alsdann erst / wann solche Personen Männlichen Stammens auch mit Tod abgehen / und also derselbe ganze Manns-Stamm abstirbt / so komt es wieder zu denen verziehenen Schwestern / oder derselben Kinds-Kindern / also / daß derselben letzt-Verstorbenen Haab / und Gut dem Weiblichen Stamm wiederum zufället / und erben dann alle Personen von demselben Geschlecht herrührend mit einander / werden auch die weiteren Freund neben denen näheren ohne Unterschied des Grads zugelassen.

## Exempel,



Hier erben auf Ableiben Friderici des Georgs Enckeln Josephus / und Rudolphus allein ; und mithin werden dessen beide Schwestern Barbara / und Apolonia gänzlich ausgeschlossen.

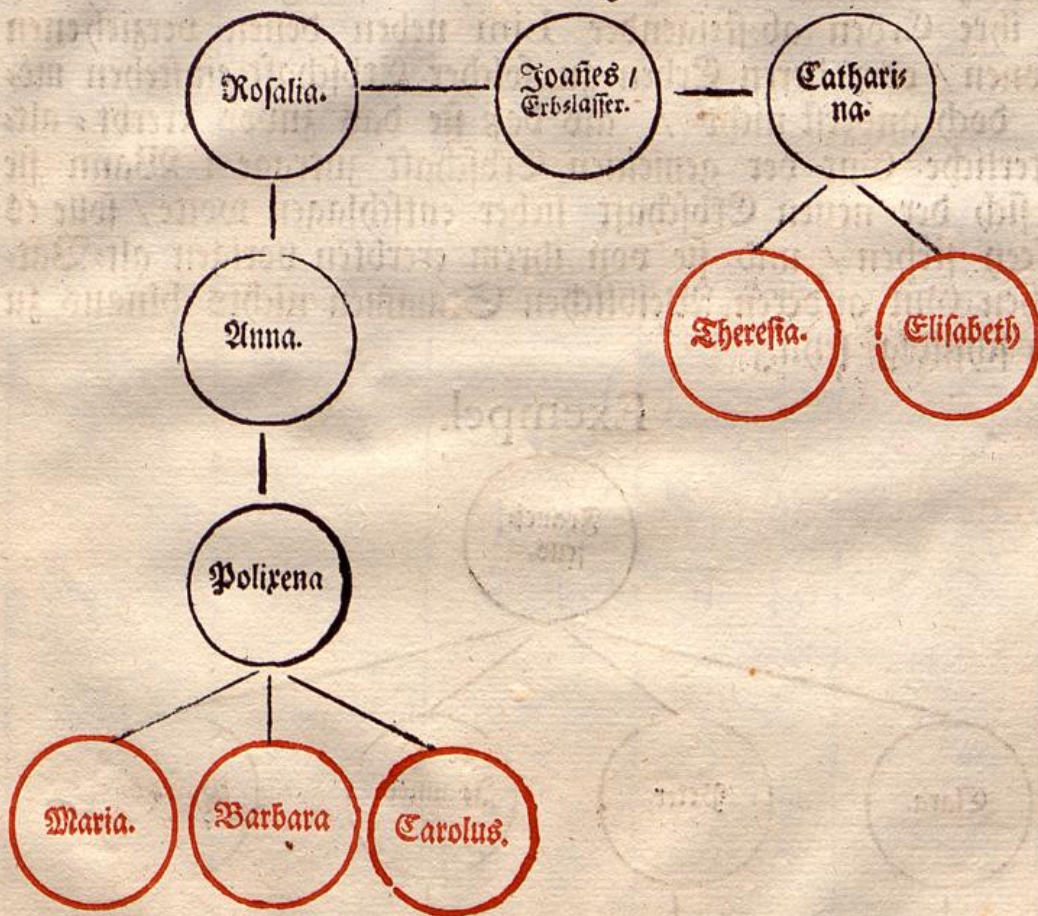
## S. VII.

Doch ist die Theilung nicht in die Häupter / sondern nach dem Stammens-Recht fürzunehmen / dergestalt / daß wann einer zum Exempel eine verziene Schwester / und dann von der andern verziehenen Schwester zwey Töchter hinterliesse / seine Verlassenschaft nicht nach Anzahl der Personen / sondern nach dem Stammens ausgetheilet / und denen zweyen Schwester-



ster Kindern sammentlich mehr nicht / als der verziehenen Schwester allein davon zustehen / und also forthin in denen Verzichtsfällen das Jus Representationis nicht allein bey denen Geschwister-Kindern / sondern auch bey weiteren Befreundten deren verziehenen Töchtern statt haben / und jederzeit nach Anzahl der Stammen deren / davon die Verzichten herrühren / die wiederfallende Erbschaften getheilet werden sollen.

## Exempel.



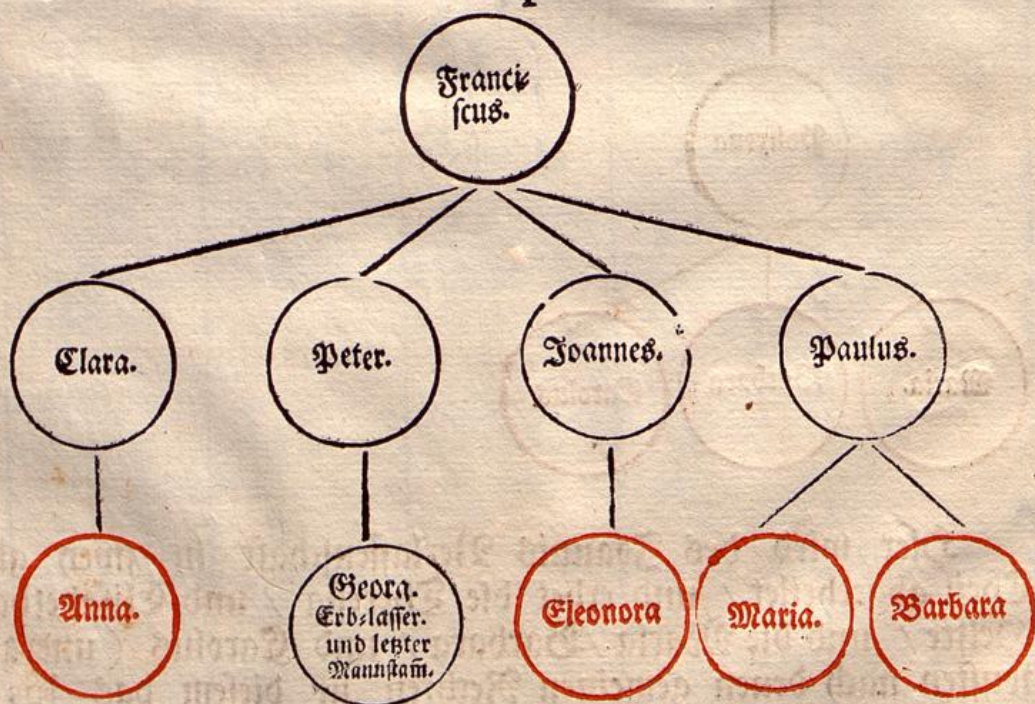
Hier wird des Joannis Verlassenschaft in zwen gleiche Theil abgetheilet / und erbet die Theresia / und Elisabetha die Helfte / und die Maria / Barbara / und Carolus (unerachtet sonst nach denen gemeinen Rechten in diesem das Jus Representationis nicht mehr statt hätte) die andere Helfte in die Stammen / und hat der von der Weiblichen Lini herrührende Manns-Stammen keinen Vorzug.



## §. VIII.

Begebe sich dann weiter / daß eine Tochter / welche sich nicht auf den ganzen Manns-Stammen verziehen / ihren Vatter einmal in denen alt-Väterlichen Gütern geerbet / und mithin ihres Vatters Brudern / oder Bruders Kinder ausgeschlossen hätte / und es entstunde hernach der Fall / daß auch der letzte Manns-Stammen mit Tod abgienge / dardurch derselben Verlassenschaft in denen alt-Väterlichen Gütern zu denen Töchtern käme / so sollen gleichwol selbige Erb-Töchter / oder ihre Erben absteigender Lini neben denen verziehenen Personen / oder deren Erben zu solcher Erbschaft einstehen mögen / doch anderst nicht / als daß sie das zuvor ererbte alt-Väterliche Gut der gemeinen Erbschaft zutrage : Wann sie aber sich der neuen Erbschaft lieber entschlagen wolte / solle es ihr frey stehen / und sie von ihrem ererbten vorigen alt-Väterlichen Gut anderen Weiblichen Stammen nichts hinaus zu geben schuldig seyn.

## Exempel.



Hier ist Eleonora ihrem Vatter Joanni / und die Maria / und Barbara ihrem Vatter Paulo succedirt / und hat den Mann-auch Weibs-Stammen excludirt : Wann hieraus der  
Georg



Georg / als letzter vom Manns-Stammen / mit Tod abgeheth / und will alsdann die Eleonora / oder die Maria / und Barbara mit ihres Vattern verziehenen Schwester Tochter Anna des Georg Erbschaft in die Stammen antretten / so müssen sie das alt-Väterliche vorhero ererbte Gut conferiren / oder im widrigen von solcher Erbschaft abstehen.

## §. IX.

Wie dann lestlich ins gemein / wann nach Abgang des Manns-Stammen die Güter / und Erbschaften auf den verziehenen Weibs-Stammen kommen / dieselbe allwegen ihre empfangene Heyrat-Güter / auch was ihnen etwa entzwischen vom Väterlichen Gut erblich zugestanden / im Fall sie neben andern gleich erben wollen / wieder zutragen / und darauf die Abtheilung beschehen solle.

## §. X.

Jedoch wollen Wir alles / was hierinnen verordnet worden / nur allein auf die frey-eigene Güter verstanden haben.

## Der Dreyzehende Titul.

## Wie die Sippchaften bewiesen sollen werden.

## §. I.

**D**er ein Erb seyn will / soll auf Widersprechen seine Sippchaft beweisen / welches dann entweder mit lebendigen Zeugen / oder Briefflichen Urkunden / als Lehen-Brief / Grund-Büchern / Urbariis, Tauf-Büchern / Bett-Zetteln / Testamenten / Heyrat-Briefen / Verträgen / und dergleichen gefertigten Urkunden / oder auch zur Beyhülff mit Wappen / Überschriften der Begräbnussen / und andern glaubwürdigen Kundschaften beschehen kan / und wann jemand in seinem Testament einen anderen seinen Sohn / oder Brudern nennet / oder in einem Heyrats-Brief / Vertrag / und dergleichen begriffen ist / wer der verstorbenen Braut / oder Vertrags-Personen Vatter / Mutter / oder Bruder gewest / so ist